

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Steuerpflicht besteht:

- wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist;
- der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Siehe auch:

[Erbschafts- und Schenkungssteuern - Grundlagen](#)

[Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz \(ESchG\)](#)

[Verordnung zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz](#)

[Erlass und Merkblätter der kantonalen Verwaltung](#)